

Dekret über die Begnadigung

Vom 17. März 1981

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958¹⁾ und § 3 des Gesetzes über die Begnadigung vom 17. März 1981²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden (Art. 396 Abs. 1 StGB). Arten und
Umfang der
Begnadigung

² Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung (Art. 396 Abs. 2 StGB).

§ 2

¹ Die Begnadigung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Bedingte
Begnadigung
und Widerruf der
Begnadigung

² Über den Widerruf der bedingten Begnadigung befindet die Behörde, welche die Begnadigung gewährt hat.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 41 StGB über den bedingten Strafvollzug sinngemäss.

§ 3

¹ Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten gestellt werden (Art. 395 Abs. 1 StGB). Begnadi-
gungsgesuch

¹⁾ SAR 251.100

²⁾ Durch Fassung gemäss Ziff. IV. des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 2. Juli 2002 (AGS 2002 S. 379) wurde das Gesetz über die Begnadigung (SAR 253.700) per 1. Januar 2003 aufgehoben.

² Bei politischen Verbrechen und Vergehen und bei Straftaten, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen, ist überdies der Regierungsrat zur Einleitung des Begnadigungsverfahrens befugt (Art. 395 Abs. 2 StGB).

³ Wird eine in Haft umgewandelte Busse nachträglich hinterlegt, kann zudem das Departement des Innern¹⁾ beantragen, es sei gnadenhalber auf den Vollzug der Umwandlungsstrafe zu verzichten.

§ 4

Form Gnadengesuche sind mit Begründung schriftlich beim Departement des Innern²⁾ einzureichen.

§ 5

Aufschiebende Wirkung ¹ Das Begnadigungsgesuch eines Verurteilten, der sich wegen dieser Sache schon in Haft befindet, hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Strafvollzug.

² In allen anderen Fällen kann das Departement des Innern³⁾ von sich aus oder auf begründetes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilen, sofern das Begnadigungsgesuch innert 30 Tagen nach der ersten Vorladung zum Strafantritt eingereicht wird oder die Aufschubsgründe erst darnach eintreten.

§ 6

Vorbehandlung des Gesuches Das Departement des Innern⁴⁾ beschafft die zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen und erstellt zuhanden der Begnadigungskommission Bericht und Antrag.

§ 7

Aktenzirkulation ¹ Der Präsident der Begnadigungskommission setzt die Akten bei mindestens drei Mitgliedern der Kommission in Zirkulation und bestimmt den Referenten.

² Jedes dieser drei Kommissionsmitglieder erstattet schriftlich einen begründeten Antrag.

¹⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

²⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

³⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

⁴⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

§ 8

¹ Die Begnadigungskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Verfahren vor der
Begnadigungs-
kommission

² Zur Behandlung eines Gesuches müssen der Referent und ein weiteres vorberatendes Kommissionsmitglied anwesend sein.

³ Zur Begnadigung oder zur Stellung eines entsprechenden Antrages an den Grossen Rat bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder.

§ 9

Über die Verhandlungen der Begnadigungskommission ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Protokoll der
Begnadigungs-
kommission

§ 10

¹ Der Präsident des Grossen Rates gibt in der Traktandenliste bekannt, dass das Beschlussprotokoll der Begnadigungskommission und die Akten ab sofort bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme aufliegen.

Eröffnung im
Grossen Rat

² Am Tage der Verhandlung gibt der Präsident der Begnadigungskommission ohne weitere Angaben die Zahl der Entscheide bekannt, welche die Begnadigungskommission in eigener Kompetenz gefällt hat (§ 2 des Gesetzes über die Begnadigung), mit dem Hinweis, dass der Grosse Rat durch besonderen Beschluss den Entscheid über ein einzelnes oder mehrere dieser Gesuche an sich ziehen kann. Macht der Grosse Rat von diesem Recht keinen Gebrauch, bleibt es beim Entscheid der Kommission.

³ Hierauf eröffnet der Präsident der Begnadigungskommission in den Fällen, die in die ordentliche Entscheidungsbefugnis des Grossen Rates gehören, sowie in jenen, die der Grosse Rat gemäss Absatz 2 an sich gezogen hat, das Kommissionsprotokoll, indem er ohne Angaben der Personalien des Gesuchstellers die Delikte, die ausgefallte Strafe, die geltend gemachten Begnadigungsgründe sowie die Anträge des Departementes des Innern ¹⁾ und der Begnadigungskommission bekannt gibt.

§ 11

Der gemäss § 10 Abs. 3 eröffnete Kommissionsantrag wird vor dem Rat nur begründet, wenn

Begründung der
Anträge im
Grossen Rat

- a) der Antrag der Kommission mit demjenigen des Departementes des Innern ²⁾ nicht übereinstimmt, oder

¹⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

²⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

- b) ein Mitglied des Grossen Rates dies schriftlich oder mündlich verlangt, oder
- c) die Kommission in Fällen, die in die ordentliche Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§ 12Eröffnung des
Entscheides

¹ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller ohne Begründung schriftlich eröffnet.

² Die Entscheide des Grossen Rates eröffnet die Staatskanzlei, jene der Begnadigungskommission deren Präsident.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Dekret wird vom Regierungsrat zusammen mit dem Gesetz über die Begnadigung vom 17. März 1981 ¹⁾ in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Inkrafttreten: 1. Januar 1982 ²⁾

¹⁾ SAR 253.700

²⁾ RRB vom 14. Dezember 1981 (AGS Bd. 10 S. 560).